

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 07.11.2022

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 07.11.2022

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 08.11.2022

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 10.11.2022

Gemeinderat

- öffentlich am 23.11.2022

Sitzungsvorlage 215/2022

Erster Beigeordneter
Schwarz, Gerd

Anpassung der Vereinsförderrichtlinie

- Fördergrundsätze

- Namenssponsoring

Beschlussvorschlag

1. § 1 „Fördergrundsätze“ der Vereinsförderrichtlinie bleibt unverändert.
2. § 4 „Zuschüsse zu Betriebs- und Unterhaltungskosten“ wird wie folgt ergänzt:

„Den Vereinen wird neben der Banner-/Banden- und Trikotwerbung die Möglichkeit eines Namenssponsoring für die von ihnen betriebene Sportanlage eingeräumt. Vor Abschluss eines entsprechenden Namenssponsoringvertrages ist die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen, sofern sich die Sportanlage auf einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Grundstück befindet. Ein Hauptkriterium ist dabei die Ortsansässigkeit bzw. der Ortsbezug des Namensgebers.“

Anlagen:

Antrag Badminton Sportclub Tettwang auf Förderung
Vereinsförderrichtlinie 01.01.2022

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz: Betrag eingeben EUR

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

Ja Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)

GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Vereinsförderung wurde zum 1.1.2014 grundlegend überarbeitet und erweitert. Die damals neu beschlossene Vereinsförderrichtlinie wurde seither immer wieder angepasst und ist die Grundlage für die laufende finanzielle Unterstützung der vielfältigen Vereinslandschaft in Tett nang. Darüber hinaus wurden auch Grundsätze für die Unterstützung im investiven Bereich festgelegt. Hierfür muss bis zum 30.6. des laufenden Jahres ein Antrag mit den erforderlichen Unterlagen im Rathaus vorliegen. Neben der formalen Vorprüfung findet dann als Vorberatung für die Beschlussfassung im Gemeinderat eine Sitzung des Arbeitskreises Vereinsbezuschung statt. Dieser Ausschuss besteht aus 5 Vertretern der Fraktionen, so dass sich ein erstes Meinungsbild als Empfehlung für die weitere politische Beratung ergibt.

Neben dem Schwerpunkt der Förderung von geplanten Investitionen der Vereine berät der Arbeitskreis auch über weitere Anträge zur Förderung der Vereine auf der Grundlage der gültigen Vereinsförderrichtlinie. Konkret liegen zwei Anträge/Anfragen von Vereinen vor. Der eine Antrag bezieht sich auf die Fördergrundsätze des § 1 der Förderrichtlinie und der andere Antrag hat die Möglichkeit eines Namenssponsoring zum Thema.

1.1 Fördergrundsätze

Der Badminton Sportclub Tett nang e.V. (Bast) erhält bisher keine Vereinsförderung, da die Fördergrundsätze des § 1 der Vereinsförderrichtlinie nicht erfüllt sind. Neben dem Sitz des Vereins in Tett nang ist eine weitere Voraussetzung, dass mindestens 60 % der aktiven Mitglieder Einwohner Tett nangs sein müssen. Der Badminton Sportclub Tett nang e.V. kommt bei 86 Mitgliedern, wovon 51 in Tett nang wohnhaft sind, nur auf 59,3 %. Er hat daher den Antrag gestellt (siehe Anlage), im Rahmen einer Einzelfallentscheidung ebenfalls gefördert zu werden.

Diese Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung durch den Gemeinderat ist im letzten Satz des § 1 der Vereinsförderrichtlinie aufgeführt, so dass der Arbeitskreis Vereinsbezuschung auch darüber vorberaten hat. Der Arbeitskreis hat hier keine einheitliche Meinung, ist aber überwiegend der Meinung, dass der festgelegte 60 %-Anteil an Tett nanger Einwohnern beibehalten werden sollte. Selbst bei einer Absenkung auf nur 50 % gäbe es auch dann wieder Grenzfälle und mit der Quote von 60 % sei man bei der Verabschiedung der Vereinsförderrichtlinie schon bewusst niedrig eingestiegen. Gleichzeitig ist die Vereinsförderung eine Freiwilligkeitsleistung, die aus Haushaltsmitteln finanziert wird, so dass die Förderung auch in erster Linie den Einwohnern Tett nangs zu Gute kommen sollte. Die Empfehlung lautet daher, dem Antrag nicht stattzugeben und die Fördergrundsätze weiterhin so zu belassen.

1.2 Namenssponsoring

Die städtischen Sportstätten, d.h. überwiegend die Sporthallen und das Manzenbergstadion, haben bisher Eigennamen, die einen Ortsbezug (Argenthalhalle etc.) haben oder den Namen von bedeutenden Persönlichkeiten tragen (Carl Gührer Halle). Bei den Sportplätzen und Tennisplätzen gab es bisher keine Namensgebung, sondern lediglich den örtlichen Bezug bzw. den Vereinsnamen. Die Sportplätze und Tennisplätze befinden sich überwiegend auf städtischen Grundstücken, wurden aber von

den Vereinen selbst hergestellt und unterhalten. Hierfür erhalten die Vereine nach § 4 der Vereinsförderrichtlinie jährliche Zuschüsse zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten.

Eine zusätzliche Einnahmequelle der Vereine ist hier das Sponsoring, das bisher überwiegend über Banner-/Banden-/Trikotwerbung erfolgte. Der TSV Tettnang ist nun auf die Stadt zugekommen wegen der Möglichkeit des Namenssponsoring der Sportplatzanlage selbst, wie dies auch in näherer Umgebung in anderen Gemeinden und Städten zu sehen ist. Der AK Vereinsbezugschussung war sich einig, dass den Vereinen, die Sportplätze bzw. Tennisplätze auf einem städtischen Grundstück errichtet haben, die Möglichkeit eines Namenssponsoring ermöglicht werden sollte. Da die Namensgebung jedoch auch für die Stadt eine entsprechende Außenwirkung hat, soll jeweils vor Abschluss eines solchen Vertrages die Genehmigung durch den Gemeinderat erfolgen. Hier sollen insbesondere als Kriterium die Ortsansässigkeit bzw. der örtliche Bezug des Namensgebers bei der Entscheidung mitberücksichtigt werden. Eine vom AK angeregte Umfrage über die Rahmenbedingungen bei vergleichbaren Fällen in der näheren Umgebung ergab kein verwertbares Ergebnis, da dies oft ein Vertrag zwischen Verein und Sponsor ist über den keine Auskunft erfolgt und auch die Rahmenbedingungen (Umfang und Art des Sponsoring, Werbewirksamkeit entsprechend der Spielklasse etc.) schlecht vergleichbar sind. Die Verwaltung schlägt daher folgende Ergänzung des § 4 „Zuschüsse zu Betriebs- und Unterhaltungskosten“ der Vereinsförderrichtlinie vor:

„Den Vereinen wird neben der Banner-/Banden- und Trikotwerbung die Möglichkeit eines Namenssponsoring für die von ihnen betriebene Sportanlage eingeräumt. Vor Abschluss eines entsprechenden Namenssponsoringvertrages ist die Genehmigung durch den Gemeinderat einzuholen sofern sich die Sportanlage auf einem von der Stadt zur Verfügung gestellten Grundstück befindet. Ein Hauptkriterium ist dabei die Ortsansässigkeit bzw. der Ortsbezug des Namensgebers.“

Greck,Sandra

Von: Morten Scherpelz (Kassier BAST-Tettngang e.V.) <kassier@bast-tettngang.de>
Gesendet: Samstag, 7. Mai 2022 16:39
An: Greck,Sandra
Cc: vorsitzende@bast-tettngang.de
Betreff: Antrag auf Vereinsförderung 2022
Anlagen: BAST_Mitglieder_20220101.xlsx; BAST_Mitglieder_20220101.pdf; 20220408_VereinsregisterauszugBAST.pdf; 20200819_Freistellungsbescheid_2017_19.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Greck,

in meiner Funktion als Kassier vom Badminton Sportclub Tettngang e.V. (BAST) möchte ich hiermit die Vereinsförderung der Stadt Tettngang für das Jahr 2022 beantragen.

Zum 01.01.2022 hat unser Verein 86 Mitglieder gezählt, von denen 51 der Gemeinde Tettngang angehören. Über den gesamten Verein haben wir somit eine „Tettngang“-Quote von 59,3%. Auch wenn uns rein rechnerisch 2 Mitglieder aus Tettngang fehlen, damit die erforderliche Quote von 60% erreicht wird, möchten wir die Vereinsförderung aus folgenden Gründen dennoch beantragen:

- Förderrichtlinie der Stadt Tettngang (Fassung vom 01.01.2022) bietet die Möglichkeit:

„Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.“ (§1 Fördergrundsätze)

- Innerhalb unserer Jugend erreichen wir eine „Tettngang“-Quote von 77,3%.
- Seit nunmehr 30 Jahren prägen wir die Vereinsvielfalt von Tettngang.
- Da die Seldnerhalle in Kau seit dem 14.03.2022 für die Unterbringung von Flüchtlingen benötigt wird, bieten wir vom BAST der Badminton-Sportgruppe vom SSV Kau an, mit uns zusammen die Gymnasiumsportalhalle zu unseren Trainingszeiten zu nutzen.
- Wir bieten allen Geflüchteten die Möglichkeit, mit uns zusammen Badminton zu spielen. Mit Vladimir Z. (15 Jahre) haben wir auch bereits einen ukrainischen Flüchtling, der regelmäßig unsere Trainings besucht.

Wir als Verein würden uns sehr freuen, wenn der Gemeinderat unsere Förderung genehmigt. In diesem Fall dürfen Sie die Fördersumme bitte auf folgendes Vereinskonto bei der Sparkasse Bodensee überweisen:

Kontoinhaber: BADMINTON-SPORTCLUB TETTNGANG E.V. BAST

IBAN: 

BIC: 

Folgende weitere Dokumente finden Sie im Anhang dieser Mail:

- Mitgliederliste zum 01.01.2022
- Vereinsregisterauszug vom 08.04.2022
- Freistellungsbescheid vom Finanzamt vom 19.08.2020

Vereinsförderrichtlinie der Stadt Tettngang

in der Fassung vom 01.01.2022

§ 1 Fördergrundsätze

Die Stadt Tettngang unterstützt die Vereine von Tettngang mit Zuschüssen. Schwerpunktmäßig sollen die Bereiche Sport, Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege, soziales Engagement sowie vor allem die Jugendförderung bezuschusst werden. Die Vereinsförderung ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Tettngang auf die kein Rechtsanspruch besteht und erfolgt nur im Rahmen der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel.

Allgemeine Voraussetzung für die Förderung

Gefördert werden Vereine, die

1. ihren Sitz in der Stadt Tettngang haben,
2. grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen und deren aktive Vereinsmitglieder mindestens zu 60 % Einwohner Tettngangs sind,
3. im Vereinsregister eingetragen und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind,
4. mindestens 21 aktive Mitglieder haben.

ausgenommen sind Vereine, die

in kirchlicher Trägerschaft oder ein reiner Förderverein sind oder deren Förderung aufgrund gemeindeübergreifender Richtlinien/Beschlüsse erfolgt (z.B. DRK)

Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat, ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen. Sind die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben, hat der Verein dies unverzüglich mitzuteilen. Eine städtische Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Zu Unrecht erhaltene Beträge und Zuschüsse müssen zurückbezahlt werden.

§ 2 Grundförderung

Jeder Verein, der im Bereich Sport, Kultur, Heimat- und Brauchtumspflege und sozialem Engagement tätig ist, erhält jährlich einen Sockelbetrag nach Maßgabe der Mitgliederzahlen in Höhe von 6.- € je aktivem volljährigem Mitglied bzw. 25.- € je aktivem volljährigem Mitglied im Bereich der Musikkapellen und Fanfarenzüge.

Zur Jugendförderung werden pro Jugendlichen im Alter zwischen 3 und 17 Jahren statt der Grundförderung 20.- € als Zuschuss gewährt (Jugendförderprogramm). Maßgebend ist bei Sportvereinen die Zahl der an den WLSB gemeldeten Jugendlichen zum 31.12. des Vorjahres, ansonsten eine Mitgliederliste zum 01.01. des laufenden Jahres.

§ 3 Überlassung von städtischen Sportanlagen und Räumen

1. Unterrichts-, Aufenthalts- und Proberäume sowie städtische Sportanlagen, mit Ausnahme der Turn- und Sporthallen und der Freibäder, werden den örtlichen Vereinen in der unterrichtsfreien Zeit zur Ausübung des Vereinssports/Vereinszwecks unentgeltlich überlassen, sofern dies mit der sonstigen Nutzung vereinbar ist. Die Belegungspläne für die Hallen werden halbjährlich im Rahmen einer Koordinationsversammlung aller betroffenen Vereine erstellt. Eine evtl. Mitbenutzung des Manzenberg-Schulsportplatzes erfolgt nur in Absprache mit dem jeweiligen geschäftsführenden Schulleiter der Tettnanger Schulen.

2. Rein sportliche Veranstaltungen sind bei aktiver Teilnahme Einheimischer an den Verbandsspielen des WLSB beteiligten Sportvereinen nach der Hallenbenutzungsordnung gebührenfrei.

§ 4 Zuschüsse zu Betriebs- und Unterhaltungskosten

Für die vorhandenen und von den Vereinen zu unterhaltenden Sportanlagen gewährt die Stadt folgende laufende jährliche Unterhaltszuschüsse:

a) Fußballplätze

- an den TSV Tettnang (f. Riedsportanlage)

Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	2.431,00 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	6.080,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht	2.607,00 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Hartplatz	<u>6.080,00 €</u>	
	17.198,00 €	17.200.- €

- an den SC Bürgermoos

Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	1.216,00 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	3.040,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht	1.304,00 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Trainingsplatz	<u>3.040,00 €</u>	
	8.600,00 €	8.600.- €

an den SV Tannau

Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San.Räume)	1.216,00 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung	3.040,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht	1.304,00 €	
Zuschuss f. Unterhaltung Trainingsplatz	<u>3.040,00 €</u>	
	8.600,00 €	8.600.- €

- an die SG Argental

Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung (Platz Laimnau)	3.040,00 €	
Zuschuss f. Rasenpflege + Düngung (Platz Oberlangnau)	3.040,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht (Platz Oberlangnau)	1.304,00 €	
Zuschuss f. Betriebskosten (Dusch- und San. Räume Oberlangnau)	1.216,00 €	
Zuschuss f. Flutlicht (Platz Laimnau)	1.304,00 €	
	<hr/>	
	9.904,00 €	9.904.- €

b) Tennisplätze

je Tennisplatz	702.- €
----------------	---------

Vereine mit mehr als 10 zum Spielbetrieb angemeldeten Mannschaften erhalten einen Zuschlag von 20 % pro Mannschaft der oben festgelegten Zuschüsse, max. jedoch 100 %. Dabei werden Trainingsplätze wie die Rasenplätze berücksichtigt.

Die Unterhaltszuschüsse werden auf 30.06. jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr ausbezahlt. Die Zuschüsse zu den laufenden Kosten für von Vereinen zu unterhaltende Sportanlagen werden nur gewährt, wenn die vereinsseitige Pflege der Anlage ordnungsgemäß erfolgt. Die Stadt führt hierzu regelmäßig Kontrollen durch und kann ggf. Zuschüsse kürzen.

Darüber hinaus werden über die Grundförderung (§2) hinaus keine weiteren Zuschüsse zu den laufenden Kosten gewährt.

§ 5 Investitionszuschüsse

a) Bauinvestitionen

Gefördert werden der Neubau sowie die Generalsanierung von Proberäumen, Vereinsheimen und von Sportanlagen (ausgeschlossen wirtschaftlicher Bereich der Vereinsheime), soweit sie dem Breitensport dienen wie folgt:

- Fußballplätze einschl. Sanitäranlagen
- Tennisplätze einschl. Sanitäranlagen
- Schießsportanlagen
- Reitsportanlagen

Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien z.B. Tennishallen, Squashhallen sowie Anlagen für den Luft-, Wasser- und Motorsport.

Die städt. Investitionsförderung beträgt im Sportbereich grundsätzlich 100 % des WLSB Zuschusses unter Berücksichtigung der vom WLSB anerkannten zuschussfähigen Höchstkosten und Förderungsmöglichkeiten. Analog hierzu beträgt die städt.

Investitionsförderung bei Vereinen in den Bereichen Kultur, Heimat- und Brauchtumpflege und sozialem Engagement 60 % der zuschussfähigen Höchstkosten (in Anlehnung an die WLSB-Richtlinien). Darüber hinaus werden die Kosten für ein eventuell notwendiges Bauleitplanverfahren, insoweit sie sich auf die Baumaßnahme des Vereins beziehen, durch die Stadt übernommen.

Auf die nach Abzug der vorgenannten Förderung (WLSB + Stadt bzw. nur Stadt) verbleibenden Investitionskosten kann die Stadt nach einer Einzelfallprüfung eine weitere Förderung in Höhe von maximal 50 % dieser Kosten genehmigen. Dabei darf die Gesamtzuschusshöhe von 80 % der Gesamtkosten nicht überschritten werden. Kann die Stadt weitere öffentliche Förderungen für die geplante Investition z.B. im Rahmen des ELR-Programms oder der Sportstättenförderung erlangen, fließen diese ausschließlich der Stadt zur Deckung ihres Zuschusses zu und erhöhen nicht zusätzlich die Gesamtförderung.

Einrichtungen für den gastronomischen oder zu bewirtschaftenden Bereich werden nicht bezuschusst.

Zuschussanträge werden im Einzelfall daraufhin überprüft, welche Teile der geplanten Baumaßnahmen unter dem Grundsatz der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und einer wirtschaftlich sparsamen Bauausführung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Vereinsstruktur förderungswürdig sind.

Eine städtische Förderung kommt nur in Betracht, wenn

- die Sportanlage bzw. die Proberäume/Vereinsheim
 - im Stadtgebiet liegt
 - auf vereinseigenem, städtischem oder von der Stadt/Verein gepachtetem Grund und Boden errichtet wird
 - in Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entspricht und
 - der Stadt unentgeltlich für den Schulsport und sonstige städt. Veranstaltungen zur Verfügung gestellt wird,
- der Verein Eigenleistungen (Barmittel und/oder Eigenarbeit) in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten erbringt. Der Wert der Eigenleistungen ist bei Antragstellung und bei der Abrechnung detailliert nachzuweisen (Gewerk, Stundenzahl, Verrechnungssatz),
- nach Abschluss der Baumaßnahme ein Verwendungsnachweis mindestens in der Weise erbracht wird, wie er im Falle einer staatlichen Förderung gegenüber dem Land/WLSB zu erbringen ist.

Verfahren

Die Anträge auf Gewährung dieser Zuschüsse müssen rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor der Beschaffung d.h. spätestens zum 30.06. für das folgende Kalenderjahr gestellt werden. Ein vorzeitiger Baubeginn (vor Zuschusszusage durch die Stadt) ist grundsätzlich zuschusschädlich. Die Notwendigkeit der Maßnahme bzw. der Beschaffung und die Notwendigkeit der Bezuschussung sind schriftlich darzulegen. Sämtliche den Vereinen offenstehenden Zuschussquellen müssen voll ausgeschöpft

werden. Neben dem Zuschussantrag sind ein verbindlicher Finanzierungsplan, eine Kostenberechnung nach DIN 276, Bauunterlagen (genehmigungsfähiges Baugesuch) vorzulegen. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Finanzen offenzulegen und zwar sowohl bezüglich des Gesamtvereins als auch der einzelnen Abteilungen.

Werden die im Antrag veranschlagten Ausgaben und Eigenleistungen nicht erreicht, wird der städtische Zuschuss im gleichen Verhältnis gekürzt. Der Gemeinderat behält sich vor, entsprechend der Haushaltslage der Stadt den städt. Zuschuss auf verschiedene Haushaltsjahre zu splitten.

b) Zuschüsse zur Beschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten

Die Anschaffung und Reparatur von Rasenpflegegeräten/Rasenmähern fördert die Stadt mit 50 % des WLSB-Zuschusses max. 4.000,00 €.

Dabei wird eine eventuelle Inzahlungnahme auf die zuschussfähigen Kosten angerechnet. Bei Rasenmäherreparaturen muss der Mindestreparaturaufwand 2.000,00 € betragen.

c) sonstige Anschaffungen

Für sonstige Investitionen und Anschaffungen erfolgt über die Grundförderung hinaus keine gesonderte Bezuschussung mit Ausnahme der Anschaffung von Musikuniformen, die pauschal pro Komplettuniform mit 180.- € bezuschusst werden. Eine komplette Neuausstattung von Musikkapellen kann frühestens nach Ablauf von 15 Jahren erfolgen.

§ 6

Sonstige Zuschüsse

Über die in §§ 2-5 genannten Zuschüsse hinaus kann im Einzelfall ein Zuschuss durch die Verwaltung gewährt werden, wenn besondere Wettkämpfe, Jubiläen etc. stattfinden. Sonstige Zuschüsse werden außerdem auf Antrag an alle nicht von § 1 erfassten Vereine bei besonderen Anlässen (Großveranstaltungen, Lehrgänge etc.) gewährt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinie Tett nang tritt zum 1.1.2022 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Sportförderrichtlinie, sowie sämtliche Einzelbeschlüsse im Bereich der Vereinsförderung.